

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. September 1871.

### 1. Dienst an der Generalcasse.

In Veranlassung des der Finanzdeputation zur Begutachtung mitgetheilten Pensionsgesuches des Generaleinnehmers Niese hat die genannte Deputation den beifolgenden Bericht, eine verbesserte Organisation des Dienstes an der Generalcasse betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der feinigten, mittheilt.

Anlage.

### 2. Gehalte der Volksschullehrer in der Stadt Bremen und dem Landgebiet.

Der Schulrath hat dem Senate angezeigt, daß die Mehrausgabe zur Ausführung des Beschlusses vom 26./28. April c., die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, für ihn im laufenden Jahre 1575 Thaler betrage, um welchen Betrag daher der betreffende Budgetposten (Ordentl. Ausg. Cap. VI. pos. 7) sich erhöhe. Der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft damit sich einverstanden erkläre.

#### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 8. September 1871.

## Bericht der Finanzdeputation,

den Dienst an der Generalcasse betreffend.

Der Finanzdeputation ist vom Senate mitgetheilt worden, daß der Generaleinnehmer Niese auf Grund seiner geschwächten Gesundheit um Versetzung in den Ruhestand nachgesucht habe und daß Seitens des Senats, vorbehaltlich des gesetzlich erforderlichen Gutachtens der Finanzdeputation, diesem Gesuche ein Bedenken nicht entgegenstehe. Da auch die Finanzdeputation den Antrag des Generaleinnehmers als begründet anerkannt und nur den Wunsch ausgesprochen hat, daß derselbe sein Amt noch einige Wochen fortführen möge, so steht eine Vacanz dieses wichtigen Postens in naher Aussicht, und die Finanzdeputation hält sich verpflichtet, diesen Anlaß zu benutzen, um verschiedene Abänderungen im Dienste der Generalcasse, welche ihre Competenz überschreiten, in Vorschlag zu bringen.

Die jetzigen Einrichtungen stammen aus einer Zeit, in welcher die Geschäfte von verhältnißmäßig geringem Umfange und größerer Einfachheit waren. Die durch die Generalcasse gehenden Summen haben sich seit der Anstellung des jetzigen Generaleinnehmers verdreifacht und vervierfacht; das Staatsschuldenwesen hat sich mehr und mehr ausgebreitet und steht weiterem Wachsthum entgegen; neu hinzugekommen sind die Berechnungen mit der Reichscasse und den Militärbehörden, während die innere Verwaltung gleichzeitig in stets erhöhtem Maße die Cassenbewegung beeinflusst. Unter solchen Umständen erscheint die bisherige Einrichtung, welche einem einzelnen Beamten das ganze Geschäft übertrug und es diesem überließ, Privatpersonen zu seiner Hülfe in Dienst zu nehmen, zugleich aber ihn mit einer Reihe von Nebenarbeiten belastete, nicht mehr zeitgemäß. Sie würde schwerlich so lange haltbar gewesen sein, wenn nicht die langjährige Übung des jetzigen Generaleinnehmers die Schwierigkeiten einigermaßen ausgeglichen hätte. Jetzt ist es nach Ansicht der Finanzdeputation durchaus erforderlich, die Generalcasse nach allen Seiten hin als ein öffentliches Bureau zu organisiren, die Privatarbeit aus demselben gänzlich zu beseitigen, dasselbe mit einem ausreichenden Beamtenpersonal auszustatten und die erst dadurch mögliche gehörige Controlle in's Leben zu rufen.

Minder dringend, aber wünschenswerth wäre es, die gedachten Nebengeschäfte, welche der Generaleinnehmer wahrzunehmen hat, irgend einer andern geeigneten Behörde zu übertragen, um die Generalcasse zu einem ausschließlichen Casseninstitute zu machen. Zur Zeit hat der Generaleinnehmer die Hebung des Erlöses aus veräußerten Staatsgütern und der Einnahmen des Stadtweinkellers, der Meier- und ähnlichen Gefälle, der Mieth- und Pachtgelder von Immobilien aller Art, der Weidengelder vom Stadtwerder, der Abgabe von Apotheken, der Intradon des Gerichts Borgfeld und der jährlichen Recognitionsgelder, sowie nominell auch die der Weg-, Brücken-, Canal-, Hafengelder, der Sporteln, Geldstrafen, Registraturgebühren, der Aufkünfte der Polizeibehörde und von den Civilstandsregistern, und des Erwerbs der Sträflinge. Die zuletzt genannten Hebungen beschränken sich auf Empfangnahme der von andern Beamten eincassirten Beträge; die übrigen bestehen dagegen in der wirklichen Eincassirung und Rechnungsführung, verbunden mit der Führung von Registern und Hebungssrollen, Ausfertigung von Meierbriefen, Wahrung der Privatrechte des Staats bei Abländigungen, Einziehung rückständiger Miethen u. dgl. m. Die verschiedenen in Betracht kommenden Objecte gehören zum Ressort verschiedener Verwaltungen; es scheint aber nur darauf anzukommen, diese Hebungen in ein anderes dazu besser geeignetes Bureau, dessen Geschäfte ohnehin die Handhaben zu Eincassirungen und Controllirungen bieten, zu verlegen. Die Finanzdeputation würde als solches unvorgreiflich das Generalsteueramt empfehlen, giebt aber nur anheim, da, wie gesagt, diese Reform minder dringlich ist, die Deputation für das Generalsteueramt zu einer Aeußerung über diesen Vorschlag zu veranlassen.

Hinsichtlich der andern Frage ist dagegen eine sofortige Entscheidung nothwendig, wenn nicht der jetzige Zustand bei Wiederbesetzung des Generaleinnehmerpostens verlängert werden soll. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse im Wesentlichen folgendermaßen:

Der Generaleinnehmer ist dem Staate gegenüber der einzige verpflichtete und verantwortliche Beamte der Generalcasse. Er hat die gesammte Buch-, Rechnungs- und Cassenführung allein und ausschließlich. Er nimmt seine Gehülfen selbständig an, besoldet sie nach Gutdünken und haftet für sie; ist jedoch verpflichtet die etwa der Behörde ungeeignet erscheinenden zu entlassen. Er schafft auf eigne Rechnung alle Bureaubedürfnisse, mit Ausnahme des Locals und der gedruckten Mandate, an. Dagegen bezieht er an Gehalt jährlich 1800 Thaler und für die ihm übertragene Rechnungsführung der Schuldentilgung 300 Thaler, im Ganzen 2100 Thaler, und als Entschädigung für die Stellung der Gehülfen und Beschaffung der Bureaubedürfnisse jährlich 2700 Thaler. Für die von ihm benutzte Wohnung im Generalcassengebäude zahlt er eine Jahresmiethe von 200 Thalern. Die früher mit dem Amte verbundenen Nebeneinnahmen sind seit längerer Zeit aufgehoben.

Die Finanzdeputation glaubt in Betreff des Gehalts eine Aenderung nicht empfehlen zu sollen. Wurde dasselbe bereits vor 26 Jahren als angemessen für diesen wichtigen Posten erachtet, so wird es heute nicht zu hoch erscheinen. Auch an der Stellung des Generaleinnehmers als Vorstandes des Bureau, als in erster Linie verantwortlichen Beamten und als Vertreters der Generalcasse gegen Dritte wird nichts zu ändern sein. Er wird für die sichere und ordentliche Aufbewahrung der Bücher, Acten, Urkunden und Casse Sorge tragen und daher in dem Gebäude selbst wohnen müssen; ihm wird es obliegen, die Ordnung der gesammten Geldverhältnisse des Staats, namentlich im Verkehr mit Behörden und Rechnungsführern, aufrecht zu erhalten; die Thätigkeit der Hülfсарbeiter zu überwachen; die Zahlungsmandate nach Vorschrift des Gesetzes und unter steter Beachtung der budgetmäßigen Bewilligungen für die Casseninspectoren vorzubereiten; denselben für die Disposition der Cassenbestände das Material zu beschaffen; der Finanzdeputation bei Aufstellung des Budgets vorzuarbeiten; bei neuen Anleihen und überhaupt bei Verwaltung des gesammten Schuldenwesens die technischen Geschäfte wahrzunehmen; für richtige Buchung und Rechnungsführung in allen einzelnen Fällen Sorge zu tragen. In allen diesen Beziehungen kann es bei dem Bestehenden sein Bewenden behalten, da etwaige Verbesserungen im Einzelnen ohne Gesetzesvorschrift, auf dem Wege der Instruction, eingeführt werden können.

In zwei Punkten dagegen, welche unter einander zusammenhangen, wünscht die Deputation eine organische Aenderung, nämlich, wie schon angedeutet, 1) die staatsseitige Anstellung und Befoldung der Subalternen, womit die staatsseitige Bestreitung der Bureau-Ausgaben Hand in Hand gehen würde, und 2) die Trennung der Cassenführung von der Rechnungsführung bei dem täglichen Dienste.

ad 1. Wenn gleich die bisherige Einrichtung zu erheblichen Uebelständen wenig Anlaß gegeben hat, so dürfte dies doch mehr einem glücklichen Zufall als den Vorzügen des Verhältnisses zu danken sein. Es ist augenscheinlich eine Anomalie, daß gerade in einem so wichtigen Bureau die Beamten, welche von Zeit zu Zeit den Generaleinnehmer vertreten müssen und fortwährend mit den erheblichsten Geld- und Rechnungsgeschäften betraut sind, ohne Wirkung der Regierung und der vorgesetzten Behörde angestellt, instruiert und entlassen werden. Der dagegen anzuführende Vortheil, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Generaleinnehmers, wie sie jetzt besteht, werthvoller sein dürfte als bei Besetzung der fraglichen Stellen mit öffentlichen Beamten, ist einerseits mehr theoretischer als praktischer Natur, auch materiell in der Regel wohl kaum sehr erheblich; andernteils läßt sich an Stelle dieses Vortheils, wie sogleich gezeigt werden soll, ein Ersatz schaffen durch bessere Ordnung der Cassenverwaltung, welche unausführbar ist, solange der Generaleinnehmer nur von ihm persönlich engagierte Gehülfen beschäftigt. Beiläufig mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Staat in ganz eigenthümliche Schwierigkeiten gerathen könnte, wenn der Posten des Generaleinnehmers einmal plötzlich, durch Todesfall, erledigt würde und dann also die Generalcasse ohne jeglichen verantwortlichen Beamten sich befände.

Das Personal des Generaleinnehmers besteht gegenwärtig aus fünf Gehülfen, welche resp. 800, 700, 400, 330 und 120 Thaler Gehalt beziehen und welche resp. seit dem Jahre 1832, 1844, 1863, 1868 und 1868 sich im Dienste befinden. Von diesen sind die beiden ältesten bereits im Jahre 1865 auf ihr Ansuchen durch Senat und Bürgerschaft zum Eintritt in die Beamtenwitwenkasse und zur Pensionsberechtigung zugelassen worden. Da die Finanzdeputation zur Zeit in Folge des bestehenden Privatverhältnisses zwischen dem Generaleinnehmer und dem Personal maßgebende Erfahrungen über des letzteren Leistungen nur in beschränktem Maße hat sammeln können, so muß sie wünschen für jetzt definitiv nur die unerläßlichsten und an sich völlig unzweifelhaften Bestimmungen getroffen zu sehen, im Uebrigen aber abzuwarten, welche fernere feste Anstellungen ihr und dem künftigen Generaleinnehmer als rathsam sich ergeben möchten.

Für ganz unzweifelhaft nun muß sie es erachten, daß die Generalcasse dauernd wenigstens zwei Subalternbeamte höherer Kategorie bedarf, denen einerseits die Cassengeschäfte, andererseits das Rechnungswesen und die damit verbundenen Arbeiten, zwar unter Aufsicht des Generaleinnehmers, aber mit einer gewissen Selbständigkeit, und im Nothfalle die Vertretung des Generaleinnehmers anvertraut werden kann. Sie würden eine Caution zu leisten haben, und in Betreff ihres Gehalts so zu stellen sein, daß der erste Beamte (Cassirer) ebenso wie der Obercassirer des Generalsteueramts 800 Thaler mit fünfjährigen Zulagen von 50 Thalern bis zu 1000 Thalern, und der zweite Beamte mit gleichen Zulagen 700 Thaler bis 900 Thaler jährlich zu beziehen hätte. Der höchsten Billigkeit wird es entsprechen, den gegenwärtigen ältesten Beamten des Generaleinnehmers für den Fall ihrer Ernennung diejenigen Jahre, während welcher sie vom Generaleinnehmer zu analogen Arbeiten verwandt worden sind, als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Die übrigen Gehülfen zu ernennen, dürfte vorläufig der Finanzdeputation vorbehalten werden können. Dieselbe würde, wenn sie die jetzt fungirenden Personen in den öffentlichen Dienst hinüber nähme, wie an sich zweckmäßig erscheint, Gelegenheit haben, deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu erproben und das Bedürfniß des Dienstes unter den neuen Verhältnissen näher kennen zu lernen. Sollte sich dann ergeben, daß es sich empfehle, auch diese Deputationsbeamten zum Range von Staatsdienern zu erheben und für sie Normalgehälter festzustellen, so würden dahin zielende Vorschläge zu erfolgen haben.

Die Bureaubedürfnisse dürften künftig direct aus der Staatscasse zu bestreiten und dafür ein Specialbudget der Finanzdeputation jährlich aufzustellen sein. Für

den Rest des laufenden Jahres beantragt die Deputation ihr für Bureaukosten der Generalcasse incl. Besoldung der Gehülfen zweiter Kategorie 500 Thaler nachzubewilligen.

ad. 2. Wenn der vorstehende Vorschlag die gesetzliche Genehmigung findet, so würde nach Ansicht der Finanzdeputation die Verwaltung der Casse gänzlich von der Buch- und Rechnungsführung in der Weise zu trennen sein, daß zwar der Generaleinnehmer die Aufbewahrung der Hauptcasse, welche in dem von ihm bewohnten Gebäude verbleiben muß, und die Buchführung über deren Ein- und Abgänge behielte, daß aber die Hauptcasse unter doppeltem Verschlusse des Generaleinnehmers und des zum Cassirer zu ernennenden Beamten stände und lediglich im Beisein des letzteren geöffnet und geschlossen würde, um die für den täglichen Dienst nöthigen Summen der Tagescasse zuzuführen und die vom Tagesdienst nicht absorbirten Einnahmen in Empfang zu nehmen; daß ferner die Tagescasse selbständig und ausschließlich unter der Verantwortlichkeit des Cassirers geführt würde, dergestalt, daß alle und jede Einnahmen und Ausgaben durch seine Hand und sein Cassabuch zu gehen hätten, alle Quittungen über erstere und alle Anweisungen auf letztere aber vom Generaleinnehmer auszufertigen und resp. zahlbar zu machen, sowie in die Bücher einzutragen wären. Durch diese Einrichtung, deren Detail hier zu weit führen würde, wird jederzeit eine einfache und leichte Controle sowohl über die Haupt- als die Tagescasse ermöglicht, die erstere unter zwiefache Aufsicht gebracht, die letztere einer täglichen Revision und Auskehrung unterworfen. Der Cassirer bleibt zwar dem Generaleinnehmer in allen übrigen Stücken untergeordnet, hat aber in den Cassengeschäften lediglich der obrigkeitlichen Instruction zu folgen, während er seinerseits der regelmäßigsten Controle ausgesetzt bleibt. Eine zeitweilige zu starke Ueberfüllung der Tagescasse bleibt ausgeschlossen, da der Generaleinnehmer in solchen Fällen die sofortige Ablieferung höherer Eingänge unter den doppelten Verschluss der Hauptcasse anordnen kann und soll, nur daß solche Einnahmen auch dann zuvor die Tagescasse berührt haben und in deren Debet und Credit erscheinen müssen. Dafür daß die Hauptcasse selbst nicht zu stark anschwellt, hat die Casseninspection auf Grund der ihr vom Generaleinnehmer vorzulegenden Berichte, Sorge zu tragen, und bedarf es zu dem Ende neuer gesetzlicher Vorkehrungen nicht.

Vorstehendem nach wollen Senat und Bürgerschaft beschließen:

- 1) daß die Frage wegen Uebertragung der Nebengeschäfte des Generaleinnehmers an eine andere Behörde einer Prüfung, etwa durch die Deputation beim Generalsteuerrath, unterzogen werde,
- 2) daß der Dienst der Generalcasse unter der Leitung und Aufsicht des Generaleinnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Grundzüge mit selbstständiger Führung der Tagescasse durch einen Cassirer eingerichtet werde;
- 3) daß zunächst zwei Beamte, und zwar:
  - a. ein Cassirer mit einem jährlichen Gehalte von 800 Thalern mit fünfjährigen Zulagen von 50 Thalern bis zum Höchstbetrage von 1000 Thalern,
  - b. ein Buchführer mit einem jährlichen Gehalte von 700 Thalern mit fünfjährigen Zulagen von 50 Thalern bis zum Höchstbetrage von 900 Thalern
 angestellt werden;
- 4) daß die Finanzdeputation ermächtigt werde, die erforderlichen Hülfsbeamten für die Generalcasse anzunehmen und die Bureaubedürfnisse für dieselbe zu beschaffen, und für beide Gegenstände während des Restes des laufenden Jahres ihr ein Fond von 500 Thalern zur Verfügung zu stellen sei.

Englich empfiehlt sie, daß den beiden ältesten Beamten des Generaleinnehmers im Falle ihrer Anstellung ihre bisherige Dienstzeit im höheren Bureaudienste bei Bemessung des Gehalts angerechnet werden möge.

Die Finanzdeputation.

(gez.) Gildemeister.

(gez.) Johs. Frihe.